

Anlage 1

Stellungnahmen und Abwägung Neuverordnung NSG "Sandentnahme Neustadtgödens"

Verband/Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägung
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	<p>Verbot der Jagd auf Wasserfederwild sollte in § 3 aufgenommen werden. Diese besteht zwar faktisch (die Verpachtung der Jagd auf Wasserfederwild ist derzeit ausgenommen), aber es hängt allein vom Willen des Domänenamtes ab, ob dies auch zukünftig so bleiben wird. Die Wichtigkeit der Jagdruhe begründet sich in:</p> <ul style="list-style-type: none">• Brutareal für Wasservögel• Wichtiges Gewässer für Rastvögel im Nationalpark <p>Der begleitende Jagdhund (bei der Jagd auf Wasserfederwild gefordert) würde die Störung potenzieren. Allein die allgemeine Zulassung der Jagd in der VO - mit Ausnahme des Wasserfederwildes ist dagegen nichts einzuwenden - könnte schon zu Mißverständnissen führen</p> <p>Der § 7 II b gibt die Möglichkeit, Bäume schnell zu entfernen. Die Dämme zwischen den einzelnen Kammern werden durch den Wurzelkörper der Bäume gefestigt.</p> <p>Eine Fällaktion würde auch die natürliche Sukzession in dem Gebiet unterbrechen. Insoweit wird ein Widerspruch zu § 2 IV c gesehen, in dem als Schutzzweck eine naturnahe Vegetation mit Gehölzen erwähnt ist.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In § 3 Abs. 3 der Verordnung wird folgende folgende Ziffer 4 eingefügt: 4. die Jagd auf Wasserwild auszuüben,</p> <p>Die Pflege der Gehölzbestände ist zwingend erforderlich. Der Schutzzweck <u>Jagdgebiet für die Teichfledermaus</u> macht es nicht notwendig Bäume zu fördern. Wichtig sind strukturreiche Bestände unterschiedlichen Alters. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Dämme künstlich aufgeschüttet sind. Bei Windwurf von Bäumen besteht immer die Gefahr, dass diese Dämme dabei beschädigt werden und insbesondere die beiden Kammern, in denen die Wasserstände über dem</p>

		<p>Niveau des umliegenden Geländes liegen, dabei Schaden erleiden und es zu einem unregelmäßigen Abfließen kommt. Auch das Niveau des großen Sees liegt über dem Wasserstand des angrenzenden Neustädter Tiefs.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
NABU	Hinweis auf Gefährdung durch Nährstoffeintrag in der Verordnung. Eine Lösung oder mindestens eine Überwachung dieser Gefährdung ist aus den vorgesehenen Regelungen nicht erkennbar.	<p>Der Hinweis war in § 2 (Schutzzweck und Schutzgegenstand) des ersten Verordnungsentwurfs enthalten. Er wurde gestrichen, da es keine Regelungsmöglichkeiten durch die Verordnung gibt. Nährstoffeinträge in das Gebiet finden durch einen Zufluss von Oberflächenwasser nicht statt.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
Landesfischereiverband Weser-Ems	Zu § 3(3). Das grundsätzliche Verbot der Fischereiausübung stellt eine Einschränkung dar, deren Grund nicht ersichtlich ist. In dem Verordnungsentwurf wird unter § "Schutzbestimmungen" Ziffer 3 und § 4 "Freistellungen" Ziffer 2 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht grundsätzlich eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung innerhalb des geplanten Schutzgebietes auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Im Hinblick auf ein grundsätzliches Verbot der Fischereiausübung ist nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter dem Wild nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und	<p>Der Anregung wird entsprochen. In § 3 Abs. 3 wird die Ziffer 7 gestrichen. Da das Schutzgebiet gemäß § 3 Abs. 2 nicht betreten werden darf und das Fischereirecht vom Eigentümer nicht verpachtet wird, ist diese Regelung entbehrlich.</p>

	<p>hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hin aus wird ein nächtlicher Schuss und die Mitnahme eines Jagdhundes einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der nächtlichen Fischerei verbundenen Tätigkeit eines Fischereiberechtigten, zumal der Jagdausübungsberechtigte im Fall der Ansitzjagd seinen Platz auch noch vor der oben genannten Zeit aufsuchen muss. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. (Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8 KN 43/02 Hinweis auf NSG "Obere Allerniederung bei Celle (15.08.2077) Weiterhin Hinweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Grundsätze zur Sportfischerei in NSG" (Az: 411-22220 (78) vom 19.04.1990.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen NSG Fallgruppe 1 und II wird dort explizit ausgeführt. Einschränkungen sind danach nur gerechtfertigt, sofern es sich um ein Gebiet der FG II (Gesamtsschutz) handelt. Selbst wenn es sich um Gebiete der FG II handeln würde, müsste in den Ausführungen zum Schutzzweck dargelegt sein, inwiefern die Ausübung der Fischerei dem Schutzzweck entgegensteht (s.o. und Erlass MU zur Erklärung von NSG vom 07.02.1997, Az: 113-22220/5). In allen Schutzgebieten der FG I ist die Vereinbarkeit von Naturschutz und ordnungsgemäßer Fischerei gegeben.</p>	
Fachbereich Planen und Bauen	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Gemeinde Sande	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Gemeinde Zetel	Keine Bedenken oder Anregungen	-

NLWKN	<p>In § 5 sind 2 Absätze mit derselben Nummer (5) benannt.</p> <p>In § 3 fehlt der Hinweis auf § 33 (1) BNatSchG</p> <p>In § 7 fehlen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für Nicht-FFH relevanten Schutzgüter, z.B. Gast- und Brutvögel.</p> <p>Außerdem fehlt die "Duldung zur Kennzeichnung des NSG durch Schilder".</p> <p>Empfehlung, zwischen den allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Nicht-FFH) und den FFH-Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, zu unterscheiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf § 33 (1) BNatSchG ist bereits aufgenommen worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in § 7 enthaltenen Regelungen werden für ausreichend gehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Naturschutzrecht bestimmt, dass Schutzgebiete zu kennzeichnen sind. Diese Regelung wird für ausreichend gehalten. Außerdem wird jeder Schilderstandort vor Ort abgestimmt; von daher ist die empfohlene Ergänzung nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in § 7 enthaltenen Regelungen werden für ausreichend gehalten.</p>
Sielacht Bockhorn-Friedeburg	Keine Bedenken oder Anregungen	-
OOWV	Keine Bedenken oder Anregungen	-
EWE Netz	Keine Bedenken oder Anregungen	-

Avacon/E.on-Netz	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Tennet	<p>Das Projekt Netzausbau 380kV-Leitung WHV-Conneforde berührt das NSG nicht direkt, sondern tangiert es lediglich im Osten. Das Verfahren von 2009, welches zur Zeit noch ruht, soll nach derzeitigen Planungen voraussichtlich im 4 Quartal diesen Jahres durch Einreichen der Antragsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung wieder aufgenommen werden.</p> <p>Dieses Projekt kann insbesondere dadurch "indirekte" Auswirkungen auf das NSG haben, das Maste der Leitungen innerhalb des zwischen dem NSG und dem Jadebusen erfolgenden Vogelzugs verortet sind. Die zwischen den Gebieten stattfindenden Austauschbewegungen werden somit durch die Maste berührt werden. Eine Alternative zur Leitungsführung besteht nicht.</p> <p>Weiterhin wird auf die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde - Maade hingewiesen, die östlich des NSG verläuft.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
PLEdoc	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Telekom	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Landwirtschaftskammer	Keine Bedenken oder Anregungen	-
Colt	Keine Bedenken oder Anregungen	-